**Zeitschrift:** Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

**Band:** 20 (1936)

**Heft:** 7-8

**Artikel:** Schweizerisches Gesetzes- und Amtsdeutsch

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-419768

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nun "selbst", also aus eigener Kraft, so ist er ein Automobil (Griechisch auto — selbst, lat. mobile — beweglich) und weil er allen dient, so ist es ein Autoomnibus. (Eigent-

lich müßte er heißen Automobilomnibus).

Wenn dann dieser lateinische Wemfall als Werfall behandelt und so gekappt wird, daß von ihm nicht mehr bleibt als die für sich sinnlose Wemfallendung "-bus", so ent= steht mit dem griechischen Bestimmungswort der Autobus, und wenn dann der griechische Teil auch noch abgeschnitten und die Ruine dieses griechisch-lateinischen Gebäudes dann noch englisch ausgesprochen wird ("Böß"!), dann ist es — richtig deutsch, sogar schweizerdeutsch. Ist das alles nötig? Da diese Wagen häufig im Dienste der staatlichen Bost stehen, nennt man sie im Reiche Kraftpost, sonst ist es wohl "der (öffentliche) Kraftwagen". Sach lich nötig ist also der Bus nicht, nur ein bischen bequemer als ein deutsches Wort und dann freilich "patriotischer", weil es — nicht deutsch ist. — Mit der Komintern haben wir (wie mit der Tscheka) zum Glück so wenig zu tun, daß wir ihre Namen vorkommenden Kalls auch noch aussprechen dürfen — die Russen mögen damit in ihrer Sprache machen, was sie wollen.

"Gas" endlich ist denn doch nicht so ganz künstlich geschaffen worden. Der Brüsseler Alchymist Ban Helmont († 1644) muß gesprochen haben «Chas», und da liegt die Anlehnung an griechisch Chaos, das seit Paracelsus (1493—1541) in naturwissenschaftlichen Schriften für

"Luft" gebraucht wurde, sehr nahe.

Darin hat Behrmann recht: es sind nicht alle Uküwörter gleich gut, und wir fügen bei: oder gleich schlecht, nicht alle gleich schön — oder gleich häßlich, und er wird uns zugestehen, daß man nicht immer den gleich guten oder gleich schlechten Gebrauch davon macht. Für den mündlichen öffentlichen Gebrauch möchten wir sie immer noch bekämpfen.

# Schweizerisches Gesetzes= und Amtsdeutsch.

Im allgemeinen genießt das Deutsch unserer gesetzgebenden und Berwaltungsbehörden einen guten Ruf. Bor allem die deutsche Ausgabe des Zivilgesetzbuches gilt in der Schweiz und im Auslande als Muster klarer, knapper und schöner Gesetzssprache, — gewiß mit Recht — obschon auch sie gelegentliche böse Schnizer ausweist. So bestimmt z. B. Art. 256, Abs. 23. G. B.:

"Bei Zeugung vor Abschluß der Che kann die Chelichkeit des Kindes, auch wenn es vom Chemann anerkannt ist, burch die zuständige Behörde des Heimatkantons angesochten werden, salls nachgewiesen wird, daß die ser unmöglich der Bater des Kindes sein kann." Im vorstehenden Sate bezieht sich das hinweisende Fürwort "dieser" nach den Regeln der Grammatik selbstverständlich auf das lette vorangehende männliche Hauptwort: "Seimatkanton", während dem Sinne nach nur der Chemann gemeint sein kann. Dieses Beispiel zeigt, daß sich selbst bei größter Sorgfalt und bester sprachlicher Borbildung der Verfasser Sprachschnitzer in einem großen Gesetzeswerke nie ganz vermeiden lassen. Sier hätte sich der Fehler vermeiden lassen, wenn der Verfasser statt des hinweisenden Fürwortes "dieser", das mit überflüssiger Deutlichkeit auf ein vorangegangenes männliches Dingwort hinweist (wobei man dann zunächst auf das falsche, den "Seimatkanton" stößt), das einfache persönliche Kürwort "er" gesetzt hätte, das ein unbefangenes Sprachgefühl ohne weiteres auf "Chemann" beziehen würde. Sollte dieses "er" wirklich nicht genügen, so wäre es besser, das Wort "Chemann" zu wiederholen, wobei dann das etwas verwickelte Berhältnis ganz klar würde.

Darf man das Deutsch unserer wichtigeren Bundesgesetze im allgemeinen als gut, oft sogar als mustergültig bezeichnen, so verdienen die heute am laufenden Band erlassenen "dringlichen Bundesbeschlüsse" und Notverordnungen des Bundesrates eine bedeutend schlechtere Note. Bor allem hat man den Eindruck, daß im Bundeshause die Anweisung von 1912 betreffend die Bermeidung die Anweisung von 1912 betreffend die Bermeidung in Berzessenen seit so veröffentlicht die "Eidgenössissische Geschammlung" (Nr. 25 vom 15. Juli 1936) einen Bundesratsbeschluß über den Zahlungsverkehr mit Spanien, der von einer "Protektoratszone" in Marokko spricht, statt von einem "Schutzgebiet". Art. 3 bestimmt sodann:

"Die Zahlungen an die Schweiz. Nationalbank können auch in = direkt durch die Vermittlung einer Bank oder der Post geleistet werden. Die Schweiz. Verrechnungsstelle bestimmt die Formalitäten, die bei der Einzahlung an die Schweiz. Nationalbank zu beobachten sind."

Das Wort "indirekt" kann hier ohne Schaden glatt geftrichen werden; denn sobald etwas "durch Bermittlung" geschieht, geschieht es "indirekt". Statt "Formalitäten", wäre das Lehnwort "Förmlichkeiten" zu sehen.

Daß das in derselben Nummer der Eidg. Gesetssammlung veröffentlichte "Clearing- (statt Berrechnungs-)abfommen" mit Bulgarien wieder die «à conto»- (statt "Teil"-)zahlungen und die "chronologische" (statt "zeitliche") Reihenfolge aufwärmt, zeugt von der gleichen Denkfaulheit wie die anscheinend unausrottbare "obligatorische Schießpflicht" in den Erlassen der kantonalen Militärbehörden. Eine aus "echt helvetischem" Geist geborene sprachliche Neuschöpfung sind dagegen die von der Handelsabteilung des Eidg. Bolkswirtschaftsdepartementes erfundene "Elearing = Kontingents zertisitate" (Eidg. Gesetzsammlung 1936, S. 514).

Natürlich können, wo die gesetzebenden und Berwaltungsbehörden am Werke sind, die deutsche Sprache zu mißhandeln, auch die Gerichte nicht zurückstehen. In einem Urteil des zürcherischen Obergerichts (Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Bd. 35, Nr. 75) begegnet man wieder dem "Bühnenengagementsvertrag", durch den Schauspieler "engagiert" (statt angestellt) werden, ferner der "Interpretation" (statt Auslegung) von Berträgen, der "qualissierten" (statt gut ausgewiesenen) Schauspielerin, dem "Kontrakt"= (statt Bertrags=)bruch usw. S.

Nachwort des Schriftleiters. Die schönste amtliche Sprachblüte des letzten Jahres duftet aber doch in dem Bundesbeschluß vom 22. Brachmonat über die "Maßnahmen zum Schuße der Landeswährung", allwo es unter Artikel 3 also heißt: "Wer vorsätzlich unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Landeskredit zu schädigen oder das Vertrauen in die Landeswährung zu untergraben, wird mit Buße bis zu 20 000 Franken oder mit Gefängnis bestraft ...." "Unwahre Tatsachen"! Dunkel war's; der Mond schien helle! Tatsache heißt sonst nur, was wahr ist, und wahr ist, was Tatsache ist. Also kann es keine unwahren Tatsachen geben, so wenig wie schwarze Schimmel. Aber wie hätte man's beffer fagen können? — Wohl so: Wer vorsätzlich Unwahrheiten als Tatsachen behaup= tet oder verbreitet, — Barum nicht? — Die "un-wahren Tatsachen" haben freisich schon ein berühmtes Muster: unsere Rechtsgelehrten sprechen schon lange von der "Borspiegelung falscher Tatsachen"! "Falsche Tat= sachen"! Ist dieser Unfinn wirklich nötig? Borspiegelungen

find nie die Wirklichkeit selbst, aber es ist ein Unterschied, ob man einem Mitmenschen Wirkliches oder wenigstens Mögliches vorspiegele oder Dinge, die man als unwirklich oder unmöglich kennt. Der junge Mann, der tatsächlich eine reiche Erbtante hat, mag seinem Mädchen eine Million vorspiegeln; wenn er aber weiß, daß die Tante die Million nicht besitzt, oder wenn er selber nicht einmal eine Tante hat, dann sind es eben "falsche Vorspiegelungen" und nicht "falsche Tatsachen". Man kann auch hier sagen: Wer vorsätzlich Unwahrheiten als Tatsachen vorspiegelt, ist strafbar.

Solcher Unsinn wird ja wohl nie vorsätzlich begangen, wohl aber fahrläffig. Wenn wir einmal einen Bundesbeschluß über Maßnahmen zum Schutze unserer Muttersprache erleben, wird darin auch eine Buße gegen Fahrlässigkeiten vorgesehen sein müssen, "die geeignet sind, das Bertrauen in unsere Volksbildung zu untergraben".

# Aus dem Idiotikon.

114. Heft. Suber & Co., Frauenfeld.

Wieder ist eine Wegmarke erreicht: die Reihe der mit sp= anlautenden Wörter ist in diesem Heft geschlossen, und die letten Spalten enthalten schon den Anfang des mit schweizerischen Rechtsaltertümern reich befrachteten Artikels Stab. Wer sich die Mühe nimmt, sich tiefer in den dargebotenen Stoff zu versenken, muß es immer wieder von neuem begreifen lernen: dieser Bersuch, die volle unabsehbare Wirklichkeit des Sprachlebens im wissenschaftlichen Wörterbuch einzufangen, ist so verzweifelt kühn, daß angesichts seiner Schwierigkeiten an eine Beschleunigung nicht zu denken ift. Bei einigen der jüngst bearbeiteten Wortsippen verschlingen und verwirren sich die Formen, Bedeutungen und Bedeutungsübergänge zu einem fast unentwirrbaren Knäuel. — Wir begegnen z. B. dem Begriff "Leitersprosse" unter Spränzel und Sprosse; die Rückweise erinnern uns außerdem daran, daß die gleiche Sache auch den Ramen Spettel, Speich, Seigel. Sedel führt. Berfolgen wir nun das Wort Spran = zel weiter, so finden wir viele Berührungspunkte mit Sprang (g) e; beide gehören wohl zur Wurzel von springen und bezeichnen ein abgebrochenes oder abgesprengtes Holzstück, Splitter, Span, Bengel, Latte, in den verschiedensten Anwendungen und Uebertragungen. Der Sprosse oder Sproze (so in Appenzell, Rheintal, Toggenburg, Keßwil) hingegen ist verwandt mit dem männlichen Hauptwort Sprieß (bezw. Sprieße, Sprüüße, Sprüüze) Strebe, Stügpfosten, Sperr-balken (vgl. nd. Bugspriet). Davon abgeleitet ist sprieße (bezw. fpr ü ü ße, fpr ü ü ze) stügen, sperren, sich stem= men, fich reden, fich bruften. Dieses fprieße, fpruüße ist die echt mundartliche Form für nhd. spreizen, welches aber selbst auch in die Mundarten eingedrungen ift. Der Bedeutung nach steht dem Paar Sprangge, Sprän-zel sehr nahe das Wort Spriiße (auch Spriise, Spiise), das andrerseits aus lautlichen Gründen mit Sprieß vermischt murde. Es bedeutet Splitter, dann auch (wie Spränzel) Span zum Anfeuern, ferner (wie Sprieß) Sperrholz usw. Er hät en Sp(r)iif (f) en im Finger. "Was sichstu aber den spryßen in dins bruoders oug und wirst nit gwar des balken in dinem oug?" (Zürcher Bibel von 1524). In Appenzell nennt man einen magern, dürren Menschen en Spiiße. Diese beliebte Uebertragung ift besonders bekannt bei Gpränzel. Er ist numen eso ne Spränzel, e förchterli lange, aber so dünn as wie ne Bohne-

stecke... sie der gegen isch e Blütschi, fast eso dick as lang, so schildert Breitenstein ein unglei= ches Chepaar. Zu Spriiße gehört sodann ein gleichlautendes Tätigkeitswort, das splittern, sprizen bedeutet. D's Hold tuet grusam spriiße (Rlosters). Wenn mu ins Wasser schlahd, su spriis suts (Wallis). Nächstverwandt damit ist ein hauptsäch= lich im Bernbiet bezeugtes spreiße, spreize: Tue doch nit so spreiße, sagt man etwa zu einem Dagegen gehört das bedeutungsgleiche Waschenden. fprüte zu einer andern etymologischen Berwandtschaft. Bemerkenswert ist auch hier die Bedeutung zerspringen, splittern, plagen. D's Glas verspritt (Uri). Er ist fast versprütt vor Feißi, vor Gsündi, vor Lache, vor Täubi. Sprüts (1) ig sind daher spröde, leicht splitternde Stoffe, wie Glas, hartes (us pe = ligs oder buchsigs) Holz, aber auch feurige Pferde und reizbare, aufbrausende, jähzornige Menschen. Wenn der Lötschentaler eine Frau en sprizige Wuest schilt, ist mit ihr wahrscheinlich nicht gut Kirschen effen. Für folche Feuerteufel hat man auch die Bezeichnung Sprüz= der oder Sprüglig. Sie sind allerdings nicht immer so gefährlich: Jungi Sprüglige, wo meine die ganz Welt heig numen uf si gwartet (Aargau), find harmlos und werden kaum ernst genommen.

## Briefkasten.

Herrn Jakob Kutratli, Uzmoos. Ihre Schilderung vom "Schiba schluh an der Bättler-Fasnat" ist volks- und mundartkundlich sehr wertvoll und von einem starken Seimatgesühl durchglüht, das auch den ansteckt, der eine andere Heimat hat. Der Brauch des Scheibensichlagens ist sittengeschichtlich wirklich merkvürdig, und Ihre Wars ichlagens ist sittengeschicktlich wirklich merkwirdig, und Ihre Warstauermundart mit den schönen A-Lauten in den undetonten Silben ("Di Alta hänn d'Schiba g'frogat, öb's gsehlig sehan im Läda) mutet fast althochdeutsch, also tausendiährig an. Diese Vorliebe für den schönen A-Laut hat im St. Galler Oberland sogar dazu geführt, daß das einsache lange D zu Da gespalten wird ("Asa isch"), auch im Umlaut ("köart" — gehöre), und der Lauthäger don Trübbach hat gar "usbigeart". Auch der Wortschatz ist noch altertümlich ("Nimi" sür den Großvater, lützel sür wenig, ebadigg sür ost); doch Ihr Wörterderzseichnis erleichtert ja das Verständnis; so auch die drei Vilden. Wir danken Ihnen bestens sür den Zusendhus und hossen, es werde sich unter unsern Lesenn nancher Freund heimatlicher Sitte und Sprache sür 70 Rp. das Vücklein dei Ihnen bestellen.

5. 5. S. Sie haben vollständig recht. Sie haben ein gesundes Sprachgesühl, das noch nicht durch "derustliche Rücksichten" verdorben ist. Es ist ja seider üblich, die Namen der Zeitungen als Heilgtümer zu behandeln, an denen nicht mehr "herundekssieher" werden dürze Gewiß sind Zeitungsnamen Eigennamen, aber auch Eigennamen werden sonst noch vernünstig behandels: die Werke Schillers, die Gedichte Gottspied Kellers. Da nun die Namen der Zeitungen keine wirklichen

Gottfried Kellers. Da nun die Namen der Zeitungen keine wirklichen Eigennamen sind, sondern nur als Eigennamen gebrauchte Gattungs= namen und auch als Gattungsnamen noch vorkommen, jo ist es mit Recht üblich geworden, sie in Anführungszeichen einzuschließen, aber das sollte num zu ihrer Kennzeichnung genügen. Daß diese Namen im Wersall versteinert bleiben, wäre nicht nötig, ist aber wie gesagt ziemlich allgemein üblich. Gebräuchlich ist es vor allem bei einsachen Namen: Sonntagsnummer des "Bund". Schon eher darf man den Weszall seinen bei zusammengesetzen Namen: des "Landboten", des "Volksrechts", des Tagblattes", obsichon das selten ist. Wenn aber vor dem Hautert Form: des "Freier Aargauer" unerträglich. In lebendigem Deutsch fann es nur heißen: des "Freien Aargauers". In dieser Form behält der Name auch noch seinen eigentsichen Sinn. Wenn wir ihn durch Weglassung des Wessallzeichens sozulagen einbalsamieren, so glauben wir weniger, daß der Herausgeber das Urbild des Freien, des wirklich freien Aargauers darstelle; wir denken dann nur: das Blatt dat nun einmal diesen Ramen; es könnte auch anders heißen. namen und auch als Gattungsnamen noch vorkommen, so ist es mit bat nun einmal diesen Namen; es könnte auch anders heißen.

Die Ortsgruppe Basel des Deutschschweizerischen Schulvereins stellt uns beiliegendes Flugblatt "Das Recht auf die Muttersprache" zur Berfügung.